

## **Entwurf eines Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren**

Der Gesetzentwurf bezweckt, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammenzufassen und zu harmonisieren. Im Gesetzentwurf ist deshalb das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren systematisch und einheitlich im Ersten Kapitel des Zehnten Buches neu geordnet und ein Kapitel angefügt worden, das der Verbesserung des Schutzes der Sozialdaten dient. Schließlich sind in Artikel II eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die insbesondere auch das Arbeitsförderungsgesetz betreffen.

Von der finanziellen Bedeutung her sind folgende Änderungen und Ergänzungen des AFG hervorzuheben:

Verbesserung der "Nahtlosigkeit" zwischen den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Erhöhung des "Übergangsarbeitslosengeldes" und Ausdehnung dieser Regelung auf die Arbeitslosenhilfe). Diese Änderung hat Mehrausgaben bei der BA in Höhe von rd. 15 Mio. DM jährlich zur Folge.

Fortzahlung von Arbeitsförderungsgesetz-Leistungen im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen bei nur stufenweiser Umstellung der Beitragszahlungen der BA an die gesetzliche Krankenversicherung auf den – niedrigeren – allgemeinen Beitragssatz.

Diese Änderung hat ebenfalls Mehrausgaben zur Folge, und zwar

Bundesanstalt		Bundeszuschuß	Gesamt
1981	60 Mio. DM	18 Mio, DM	78 Mio. DM,
1982	60 Mio. DM	18 Mio. DM	78 Mio. DM,
1983	60 Mio. DM	18 Mio. DM	78 Mio. DM,
1984	30 Mio. DM	12 Mio. DM	42 Mio. DM.

- Berücksichtigung mindestens jährlicher Zuwendungen (wie z.B. Urlaubsgeld und 13. Monatsgehalt) bei der Bemessung von Lohnersatzleistungen nach dem AFG. Diese Zuwendungen führen zu Mehraufwendungen gegenüber der bisherigen Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis durch die BA in Höhe von 150 Mio. DM jährlich.

Darüber hinaus führt der Gesetzentwurf zu verhältnismäßig geringfügigen Mehraufwendungen aus dem Bundeshaushalt. Wegen der Erstattung der Aufwendungen der Arbeitgeber für die Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle bei Arbeitsunfähigkeit, für die nach dem sozialen Entschädigungsrecht gehaftet wird, beträgt der Mehrbedarf für

```
1980 rd. 200000 DM,
1981 rd. 400000 DM,
1982 rd. 500000 DM,
1983 rd. 500000 DM.
```

Deckung dafür ist für den laufenden Haushalt vorhanden und ebenso für künftige Haushalte in der Finanzplanung.

Schließlich wird der Bundeshaushalt durch den Aufwendungsersatz für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger mit Mehrkosten in Höhe von rd. 200 000 DM jährlich belastet. Die Länderhaushalte haben dazu jährlich 100 000 DM beizutragen. Deckung dafür ist bei den verschiedenen Einzelplänen vorhanden.

Nach: Bundestagsdrucksache 8/4088 vom 22.5.1980 in Verbindung mit den Drucksachen 8/2034 und 8/4022.

